

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr –
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 02.07.2009

zu Ltg.-**80/B-23-2008**

— Ausschuss

RU1-BO-6/040-2008

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
LAD1-VD-18201/511-2008	Mag. Stellner-Bichler	14597		30. Juni 2009

Betrifft

Resolution betreffend NÖ Bauordnung 1996 und NÖ Bautechnikverordnung 1997 bzgl. weiterer Erhöhung des Radverkehrsanteiles am Gesamtverkehrsaufkommen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 2. Oktober 2008, zu Ltg.-80/B-23-2008, hat die NÖ Landesregierung geprüft, inwiefern die NÖ Bauordnung 1996 und die NÖ Bautechnikverordnung 1997 im Hinblick auf Vorkehrungen bezüglich der weiteren Erhöhung des Radverkehrsanteiles am Gesamtverkehrsaufkommen geändert werden können.

Diese Prüfung hat folgendes Ergebnis erbracht:

Die derzeitige Regelung bzgl. der verpflichtenden Herstellung von Kraftfahrzeug-Abstellplätzen ist – wie auch andere in der Bauordnung geregelte Verpflichtungen – verknüpft mit einem Neu- und Zubau bzw. einer wesentlichen, mit einem geänderten oder erweiterten Verwendungszweck verbundenen Abänderung eines bestehenden Gebäudes (wobei die Erweiterung bzw. Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden dies nur soweit bedingt, als die erweiterte Nutzung zusätzliche Stellplätze erfordert). Dort wo seitens des Gebäudeeigentümers keine baubehördlich relevante Maßnahme gesetzt wird, ist es der Baubehörde nicht möglich, nachträglich eine Stellplatz-Verpflichtung aufzuerlegen, also

eine „Nachrüstung“ vorzusehen. Das System des NÖ Baurechts kennt kein Eingreifen in bestehende Rechte.

Damit könnte auch eine verpflichtende Herstellung von Fahrrad-Abstellplätzen nur in dieses bestehende System eingegliedert werden, d.h. nur aufgrund der og. neuen baulichen Maßnahmen vorgesehen werden. Die Begründung des vorliegenden Resolutionsantrages lässt allerdings darauf schließen, dass vielmehr in bereits verbauten – und damit nur in untergeordnetem Umfang von neuen Bauführungen betroffenen – (Orts-)Bereichen die Schaffung und Gestaltung von Fahrrad-Abstellplätzen gewünscht wird. Ein „Nachrüsten“ bei bestehenden Gebäuden (z.B. bei (Handels-) Betrieben, Schulen, Jugend- und Sporteinrichtungen ohne aktueller baurechtlich relevanter Maßnahmen) ist – wie oben ausgeführt – dem System des NÖ Baurechts allerdings genauso fremd, wie das Vorsehen entsprechender Festlegungen etwa bei Bahnhöfen und im sonstigen öffentlichen Raum, zumal letztere nicht im Anwendungsbereich der NÖ Bauordnung 1996 liegen.

Im Hinblick auf den großvolumigen Wohnbau wurden bestimmte Vorkehrungen bereits derzeit als notwendig erkannt und auch ausreichend im Rahmen der NÖ Bautechnikverordnung 1997 getroffen. So regelt § 112 im Zusammenhang mit der bautechnischen Ausgestaltung von Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen, dass diese u.a. einen Einstellraum für Fahrräder haben müssen (Abs. 1 Z. 1), welcher in einer den Bedarf deckenden Größe herzustellen ist und für Fahrräder leicht erreichbar (mit der Möglichkeit ein Fahrrad zu schieben) sein muss (Abs. 2). Im Gegensatz dazu entbehren entsprechende Regelungen in Bezug auf Ein- und Zweifamilienwohnhäuser jedoch einer sachlichen Grundlage.

Im Zusammenhang mit Betrieben müssten, um den tatsächlichen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden, sehr viele – u.U. dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgebot widersprechende – Unterscheidungen getroffen werden. Während die nichtmotorisierte Erreichbarkeit z.B. von Geschäftsbereichen im Ortsverband, in welchen sich die Bevölkerung vielfach mit (auch mit dem Fahrrad transportierbaren) Waren des täglichen Bedarfes versorgen kann, wesentlich und wichtig ist, wird die Fahrradbindung für Einkaufszentren an der Peripherie, die einerseits nicht zentrumsrelevante (in der Regel großvolumigere) Waren, andererseits aufgrund alter Bewilligungen auch noch Lebensmittel bzw. andere zentrumsrelevante Waren anbieten, keine oder nur eine vernachlässigbare

Rolle spielen. Zudem wird neben der Entfernung auch die Verkehrslage von Betrieben für den „Alltagsradverkehr“ von entscheidender Bedeutung sein (s. z.B. Shopping-City). Die einheitliche Regelung für alle Handelsbetriebe – wie bei den Kraftfahrzeug-Abstellanlagen – ist aus dieser Sicht nicht zielführend. Eine auf den tatsächlichen Fahrradbedarf abgestellte gesetzliche Verpflichtung zu Herstellung von Fahrrad-Abstellplätzen würde jedoch unweigerlich Differenzierungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringen.

Aus rechtlicher bzw. fachlicher Sicht könnte das Anliegen der weiteren Erhöhung des Radverkehrsanteiles am Gesamtverkehrsaufkommen weniger durch logistische Maßnahmen im Rahmen der baurechtlichen und –technischen Regelwerke als vielmehr durch (auch im Wege von Förderungen finanzielle) Unterstützung von geeigneten, d.h. zielgerichteter auf die Bedürfnisse des Alltagsradverkehrs abstellbaren Verkehrskonzepten sowie mit Projekten, an denen die Bevölkerung aktiv teilnehmen und mitarbeiten kann – was erfahrungsgemäß die Akzeptanz steigert und deren Umsetzung eher gewährleistet, als dies gesetzliche Verpflichtungen vermögen – erreicht werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Landesrätin

Barbara Rosenkranz

elektronisch unterfertigt